

**8/SPET**  
**vom 14.04.2020 zu 6/PET (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium**  
 Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität,  
 Innovation und Technologie

[bmk.gv.at](http://bmk.gv.at)

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)  
[pr3@bmk.gv.at](mailto:pr3@bmk.gv.at)

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Zu Hd. Herrn Mag. Gottfried Michalitsch  
 Parlament  
 1017 Wien

**Petra Farthofer**  
 Sachbearbeiter/in

[petra.farthofer@bmk.gv.at](mailto:petra.farthofer@bmk.gv.at)  
 +43 (1) 71162 65 7405  
 Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
 Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
 der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
 Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.185.778

Wien, 14. April 2020

## **Betreff Nr. 6/PET-NR/2020**

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beeht sich zu der vorliegenden 6/PET „*Stopp der Mautflüchtlinge durch Kittsee*“ folgende Information zu übermitteln:

Frau Bundesministerin wurde mit Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BGBl. I Nr. 107/2019) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Verordnungswege Mautstrecken von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut nur dann auszunehmen, wenn dies erforderlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf nicht mautpflichtigen Straßen und eine unzumutbare verkehrsbedingte Lärmbelästigung oder eine unzumutbare verkehrsbedingte Luftverschmutzung zu vermeiden.

Das BMK erarbeitet derzeit gemeinsam mit der ASFINAG und dem Umweltbundesamt einen Leitfaden, um insbesondere Gemeinden, Regionen und andere mit der aufgezeigten Thematik konfrontierte Stellen darüber zu informieren, welche erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen für allfällige Ausnahmen von der zeitabhängigen Mautpflicht im Rahmen entsprechender Verkehrsuntersuchungen dargelegt werden sollten.

Es darf jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass bereits seit Einführung der Vignette im Jahr 1997 zahlreiche Forderungen unterschiedlicher Institutionen an das zuständige Ministerium und die ASFINAG zur Umsetzung von Ausnahme- bzw. Sonderbestimmungen für bestimmte Autobahnabschnitte herangetragen wurden. Sämtliche Anträge wurden stets mit einer starken Verkehrsbelastung auf dem begleitenden Straßennetz begründet.

Deshalb ist davon auszugehen, dass ein weitreichendes Ausnahmeregime zu immer weiteren Forderungen weiterer Regionen nach analogen Ausnahme- bzw. Sonderregelungen führen

könnte und langfristig damit das bewährte Vignettensystem grundsätzlich in Frage gestellt wird. So liegt dem BMK etwa auch eine weitere Petition (5/PET) für eine Befreiung von der zeitabhängigen Mautpflicht auf der A 9 Pyhrn Autobahn im Raum Graz vor.

Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass streckenbezogene Ausnahmen von der Vignettenspflicht zu Verlagerungen von möglichem Vignettenfluchtverkehr führen würden (etwa von Grenzgebieten ins Landesinnere und von Stadtgebieten ins Umland).

Der Gesetzgeber hat nunmehr die Mautstrecken auf der A 1 Westautobahn zwischen der Staatsgrenze am Walserberg und der Anschlussstelle Salzburg Nord, auf der A 12 Inntalautobahn zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und der Anschlussstelle Kufstein Süd und auf der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn zwischen der Staatsgrenze bei Hörbranz und der Anschlussstelle Hohenems von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ausgenommen (BGBl. I Nr. 107/2019).

Darüber hinaus sind mit dem Tag der jeweiligen Verkehrsfreigabe die Bypassbrücken der A 7 Voest Brücke und die Mautstrecke A 26 Linzer Autobahn ebenfalls befristet von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut befreit.

In diesem Zusammenhang wurde die Frau Bundesministerin vom Gesetzgeber beauftragt, die Auswirkungen dieser Mautbefreiungsregelungen in Zusammenarbeit mit der ASFINAG und den Bundesländern zu evaluieren und dem Nationalrat den Bericht über diese Evaluierung bis spätestens Februar 2021 vorzulegen.

Aus Sicht des BMK ist es im Hinblick auf Fragen weiterer Ausnahmen von der Mautpflicht zunächst erforderlich, den im Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 Evaluierungsauftrag über die nunmehr bestehenden Ausnahmen zu erfüllen und bis Februar 2021 eine bestmögliche, faktenbasierte Entscheidungsgrundlage vorzulegen, bevor weitere Maßnahmen gesetzt werden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann